

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ruderclub Schieder am Emmerstausee von 1985 e.V." Sitz des Vereins ist Schieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Pflege und Förderung des Rudersports. Es können Abteilungen für andere Sportarten eingerichtet werden.
3. Für die genannten Zwecke besitzt, erwirbt und unterhält der Verein eigene Sportstätten und Sportgeräte, Er veranstaltet regelmäßig sportliche Übungen und Übungskurse für seine Mitglieder und bereitet Mannschaften für sportliche Wettkämpfe vor. Er hält seine Mitglieder zum Natur- und Gewässerschutz an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch, rassistisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
9. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband.

§ 2 Farben und Flagge

Die Flagge des Vereins ist blau/rot. In der Mitte der Flagge befinden sich die weißen Buchstaben RCS.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ausübende (aktive) Mitglieder
 - c) unterstützende (passive) Mitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.
3. Änderungen der Mitgliedschaftsform sind grundsätzlich nur zum Jahresende möglich.

§ 4 Aufnahme

1. Aufnahmefähig ist jeder, der sich eines guten Rufes erfreut.
2. Aufnahme gesuche sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.
3. Der Vorstand kann den Mitgliedschaftsanwärtern bis zur Entscheidung über ihren Aufnahmeantrag den Eintritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsgerätes nach Maßgabe der Ruderordnung gestatten.
4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit,

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Weiterhin haben sie das Recht, sich im Bootshaus - entsprechend der Hausordnung - aufzuhalten. Ebenfalls sind sie berechtigt, an den Mitglieder- und Hauptversammlungen teilzunehmen, Vorschläge zur Vereinsarbeit zu machen und Anträge zu stellen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr, vollendet haben.

2. Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruder- und Bootshausordnung das Recht auf Benutzung der Boote und sportlichen Einrichtungen des Vereins, soweit nicht zwingende Einwände der Fachwarte entgegenstehen.
3. Die Mitglieder haben die in der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden für den Verein nach Vorstandsbeschluß im notwendigen Umfang zu leisten, um Boots- und Rudermaterial instand zu halten. Über dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muß dafür einen vom Vorstand festgesetzten Stundensatz leisten.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sollen entsprechend der Form der Mitgliedschaft abgestuft sein.
2. Neben den Beiträgen können von der Jahreshauptversammlung Umlagen beschlossen werden.
3. Der Jahresbeitrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten.
4. Die Beitragspflicht neu aufgenommener Mitglieder beginnt mit dem Tag der Aufnahme, Angefangene Monate werden voll gerechnet.
5. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

6. Über Beitragsermäßigungen entscheidet auf Antrag der Vorstand,

§ 7 Austritt und Ausschluß

1. Der Austritt von ausübenden und unterstützenden Mitglieder kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen und .ist mindestens 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Wegzug kann dem Austrittsgesuch durch den Vorstand sofort stattgegeben werden.

2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aus folgenden Gründen beschlossen werden;

- a) wegen gröblichen Verstoßes gegen die Satzung sowie die Ruder- und Bootshausordnung
- b) wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) wegen Nichtzahlung des Beitrages nach wiederholter Mahnung.

Es steht dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung an die Hauptversammlung einzulegen. Diese ist binnen 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen. Sie kann nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit den Beschluß aufheben. Der Beschluß auf Ausschließung ist gerichtlich nicht anfechtbar.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte an den Verein und seinem Vermögen, bleibt jedoch für jeden dem Verein zugefügten Schaden sowie rückständigen Beiträge haftbar.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer (zugleich 2. Vorsitzender)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Ruderwart (zugleich Bootswart)
- e) dem Jugendwart
- f) dem Hauswart
- g) zwei unterstützenden Mitgliedern

Ruder- und Bootswart können getrennt gewählt werden. Der Vorstand wird in der in den ersten 6 Wochen des Kalenderjahres stattfindenden Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Die Wahlbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muß geheim gewählt werden.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) der Schatzmeister

d) der Ruderwart

Von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind nur je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, die Ausschüsse zu bestätigen, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Mitglieder- und Hauptversammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen, sowie die Ruder- und Bootshausordnung festzulegen.

4. Vorstandssitzungen sollten mindestens 4 mal jährlich einberufen werden. Diese sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vereinsmitglieder können als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen.

5. Scheidet aus dem Vorstand ein Mitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Ersatzwahl hat der Ausscheidende, sofern er dazu in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

6. Ein Vertreter der Jugendabteilung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist von jugendlichen Mitgliedern zu wählen

7. Geschäftsverteilung:

a) Der 1. Vorsitzende hat die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung, beruft die Vorstands- und Ausschußsitzungen ein und gegenzeichnet die Versammlungs- und Sitzungsberichte. Er leitet die Versammlungen und entscheidet bei Stimmengleichheit.

b) Der Schriftführer vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.

c) Der Schriftführer führt die Mitglieds- und Anwesenheitsliste, erfaßt die Sitzungs- und Versammlungsberichte und erledigt den Schriftwechsel, Zum Empfang der Posteingänge ist der Schriftführer berechtigt. Er verwahrt alle Schriftstücke und Drucksachen des Vereins.

d) Der Schatzmeister vergaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben und über den gesamten Vermögensbestand des Vereins ordnungsgemäß Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und leistet Zahlungen, soweit sie vom Vorstand genehmigt sind.

e) Der Ruderwart hat für, die Ausbildung der ausübenden Mitglieder gemäß der Ruderordnung Sorge zu tragen, die regelmäßigen Übungsfahrten zu veranlassen und über die Befähigung zum Rudern und zum Steuern von Booten zu entscheiden. Seinen Anordnungen haben sich die Mitglieder zu fügen. Er überwacht die Führung des Fahrtenbuches, hat eine Zusammenstellung der Fahrten und einen Ruderbericht am Schluß eines jeden Geschäftsjahres für die ordentliche Hauptversammlung' auszuarbeiten.

Der Ruderwart hat für die Instandhaltung der Boote sowie für die Reinigung und gute Lagerung des gesamten Materials Sorge zu tragen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten, Der Ruderwart hat eine Inventarliste über Boote und Material zu führen und dieselbe am Ende seiner Amtszeit durch eine Inventaraufnahme zu ergänzen.

f) Der Jugendwart hat die Aufgabe, die sportliche und kulturelle Arbeit der Jugendabteilung zu überwachen und zu betreuen. Er hat sich an die vom Deutschen Ruderverband und anderen öffentlichen Jugendorganen gegebenen Richtlinien zu halten.

g) Der Hauswart hat sich um alle Dinge zu kümmern, die das Haus betreffen. Er stellt eine Hausordnung auf, die vom Vorstand genehmigt werden muß. Der Hauswart hat eine Inventarliste zu führen.

h) Die beiden unterstützenden Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und vertreten insbesondere die Belange der unterstützenden Mitglieder.

i) Alle Fachwarte haben der jährlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

8. Kassenprüfer:

a) Von der ordentlichen Hauptversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dieser übt sein Amt jeweils zusammen mit dem ein Jahr zuvor gewählten Prüfer aus. Beide haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

b) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

c) Die Wahlbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 9 Versammlungen

1. Versammlungen

a) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf schriftlich durch den Vorstand einberufen.

b) Die ordentliche Hauptversammlung wird in den ersten sechs Wochen eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse einberufen.

c) Außerordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen, ebenfalls in schriftlicher Form oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse.

2. Die Mitgliederversammlungen dienen zur Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören. Die Einladung erfolgt schriftlich vom Schriftführer mindestens 3 Tage vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

3. Der Hauptversammlung bleiben folgende Punkte zur Entscheidung vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse (2-jähriger Turnus)
- b) Rechnungsablage und Kassenprüfung
- c) Wahl des Kassenprüfers
- d) Satzungsänderung
- e) Festsetzung außerordentlicher Umlagen
- f) Entscheidung über die Berufung eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer mindestens 6 Tage, in dringenden Fällen 3 Tage, vorher.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, ausgenommen § 10.

4. Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung, beantragen.

5. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen Hauptversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. In diesem Fall ist jedoch 9/10 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung ist vom Vorstand sofort dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand bis nach beendigter Liquidation in seinem Amt. Das nach Abwicklung der laufenden Geschäfte verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Schieder, die es unmittelbar und ausschließlich für Jugendarbeit zu verwenden hat. Diese Regelung gilt auch bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks, Soweit das verbleibende Vermögen aus Einlagen der Mitglieder besteht (Darlehen, Anteilscheine usw.) kann es ihnen in Höhe dieser Einlagen zurückgezahlt werden.

§ 11

Beschlossen zu Schieder in der Gründungsversammlung am 11. 4. 1985.

Unterschriften